

RS Vwgh 2002/9/25 2001/12/0182

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.09.2002

Index

L24006 Gemeindebedienstete Steiermark

63/02 Gehaltsgesetz

Norm

DGO Graz 1957 §74 Abs3;

GehG 1956 §19;

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 2002/12/0098 E 22. Jänner 2003

Rechtssatz

Ungeachtet des Fehlens eines Rechtsanspruches des Beamten darauf, dass überhaupt Mittel für Belohnungen nach § 19 GG zur Verfügung gestellt werden, ist die jeweilige Dienstbehörde selbst bei ausdrücklicher gesetzlicher Bezugnahme auf vorhandene Mittel verpflichtet, ihre Ermessensentscheidung unter Zugrundelegung eines sachgerechten Verteilungssystems zu begründen. Selbst bei Zutreffen der - vom Verwaltungsgerichtshof nicht geteilten - Ansicht der belangten Behörde, dass die zu § 19 GG ergangene Rechtsprechung (Hinweis E 2.5.2001,96/12/0062) auch auf § 74 Abs. 3 DGO Graz anzuwenden sei, hätte sie mit dem undifferenzierten Hinweis auf die "angespannte" Budgetsituation ohne konkrete Auseinandersetzung mit dem Antrag des Beschwerdeführers in Relation zu den vorhandenen Budgetmitteln ihren Bescheid nicht gesetzmäßig begründet.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2001120182.X03

Im RIS seit

05.12.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at